

Besitzer waren aus dem Adel der Dienstmannen. Vaduz und Schellenberg wurden geschlossene Gebiete; doch gehörte das letztere nur zur Hälfte den Grafen von Vaduz; die Burgen Alt- und Neuschellenberg sammt Zubehör gehörten zum Antheil der Werdenberg-Heiligenberger-Linie. Hartmann II, Heinrich's Nachfolger, ließ sich die Reichsunmittelbarkeit von König Ruprecht neuerdings bestätigen (1402). So ergeben sich für die Besitzer der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg folgende Rechte:

1. Die Landeshoheit. Davon waren jedoch diejenigen ausgenommen, welche unmittelbares Reichsgut inne hatten, wie die Besitzer von Gutenberg.

2. Zwing und Bann oder die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit.

3. Die Regalien und nuzbaren Hoheitsrechte als: hohe und niedere Jagd, Fischenzen, die Hochwaldungen, Zölle, Mühlen und Tavernen.

4. Das Recht, Steuern zu erheben und das Volk zum Krieg aufzubieten.

Das Land selbst stand nur durch den Herrn im Verhältniß zum deutschen Reich. Den hohen Rath des Reichs bildeten die geistlichen und weltlichen Herren, welche Niemand als dem Kaiser und Reiche unterthan waren. Den Kaiser selbst aber wählten die Churfürsten, sie konnten ihn auch wieder absetzen. Das Reich hatte also eine durchaus aristokratisch-theokratische Verfassung. Allgemeine Anordnungen, wie die Bestimmungen über den Landfrieden und anderes, was vom Reichstag ausging, sollte im ganzen Reiche Gültigkeit haben; allein wenn die Großen nicht Folge leisteten, blieben dem Kaiser nur wenige Mittel, sie zu zwingen und er konnte es nur wieder mit Hülfe der Großen und der Städte thun, die aber für die Kosten, die dabei aufgingen, entschädigt sein wollten, was er nur mit Reichsgütern und Privilegien zu gewähren im Stande war.

Es wurde früher erzählt, wie die Kaiser, oder das Reich Höfe zu Schan, Balzers und andern Orten hatte. Dieselben kamen an die Bischöfe von Chur und nachwärts an die Grafen von Montfort und Werdenberg. Die zu den Höfen gehörigen Güter waren an Bauern gegeben, die man Kolonen nannte, gegen bestimmte Abgaben und Dienste. Es war ein Reichsgesetz, daß die Landherren ohne Zustimmung der Landgemeinden keine neuen Rechte einführen und keine neuen Einrichtungen treffen sollten. Die Höfe wurden immer mehr zerstückelt; aber die Abgaben und Dienste blieben auf denselben, wenn auch die Besitzer änderten. Der Ackerbau kam in größere Blüthe, da man ihm mehr Schutz angeeignet ließ; der Pflug wurde im Landfrieden zu Eger von 1389 wie Kirchen und Klöster geheiliget. Wer einen Feldarbeiter schädigte, sollte als Straßenräuber bestraft werden. Die Güter, welche Klöstern, besonders St. Luzi, Pfäfers und dem Hochstift zu Chur gehörten, waren Lebensweise, gewöhnlich auf 30 Jahre an Lehenleute